

Antrag

der Abgeordneten Heinz Paula, Elvira Drobinski-Weiß, Willi Brase, Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Gabriele Groneberg, Ulrich Kelber, Ute Kumpf, Astrid Klug, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2002 wurde mit Erweiterung des Artikels 20a des Grundgesetzes (GG) der Tierschutz zum Staatsziel und somit zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben. Die Gesetzgeber, Judikative und Exekutive sind damit zum Schutz der Tiere verpflichtet.

Auch auf Grundlage der Ausgestaltung und Konkretisierung im Tierschutzgesetz umfasst diese Verpflichtung den Schutz der Tiere vor nicht artgerechter Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.

Das Tierschutzgesetz gewährleistet ein abstraktes Schutzniveau. Um das Schutzziel zu erreichen, ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit von entscheidender Bedeutung. Tiernutzer und Tierhalter haben die Möglichkeit, Entscheidungen zuständiger Behörden anzufechten. Wenn Tierschutzbestimmungen verletzt werden, sind die Rechtsschutzmöglichkeiten nur unzureichend.

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte und ausgewählte Tierschutzverbände kann dieses Defizit beseitigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Klagerecht von anerkannten Tierschutzverbänden vorsieht.

Dabei ist sicherzustellen,

1. dass anerkannte Tierschutzverbände ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen von Behörden einlegen können, um die Vereinbarkeit von Entscheidungen mit dem Tierschutzgesetz oder nachgeordnete Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen;
2. dass ein anerkannter Tierschutzverband gegen das Untätigbleiben einer Behörde bei Verstößen klagen kann, sofern er vorher ein behördliches Einschreiten vergeblich beantragt hat;
3. dass dieses Klagerecht insbesondere gilt für Genehmigungen bzw. Ausnahmeregelungen
 - a) für das Kürzen der Schnäbel bei Geflügel, das Kupieren der Schwänze bei Schweinen oder Kälbern,

- b) für das Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach den unter § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) genannten Zwecken sowie
 - c) für bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken,
soweit dieser Verwaltungsakt nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist;
4. dass bei der Genehmigung von Tierversuchen allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage zulässig ist, soweit nicht bereits ein entsprechender Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist;
- Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung von Tierversuchen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG das Vorhaben abgelehnt haben;
5. dass Information und Mitwirkung der Verbände bei tierschutzrelevanten Maßnahmen bereits in der Planungsphase gewährleistet sind;
6. dass ein Tierschutzverband auf Antrag eine Anerkennung als klagebefugter Verband durch das Bundesamt für Justiz erhält, wenn er
- a) nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
 - b) auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
 - c) als gemeinnützig im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes anerkannt ist,
 - d) zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht,
 - e) den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Verbands unterstützt sowie
 - f) mindestens 250 natürliche Personen als Mitglieder hat;
7. dass die Auswirkungen der Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag dazu vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorzulegen.

Berlin, den 14. Mai 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Bestehende Verbandsklagerechte in § 2 des Umweltrechtsbehelfgesetzes, § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 3a des Unterlassungsklagengesetzes, § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes haben dazu beigetragen, dass die gesetzgeberischen Gemeinwohlziele besser erreicht wurden. Tierschutz dient ebenso wie der Umwelt- und Naturschutz dem öffentlichen Interesse.

Eine Verbandsklage für anerkannte Tierschutzverbände kann sicherstellen, dass Entscheidungen auch dann durch unabhängige Gerichte überprüft werden können, wenn allein die Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in Betracht kommen.

Sie bewirkt außerdem, dass behördliche Entscheidungen nach § 16a TierSchG nicht nur aus der Sicht der Tierhalter und -nutzer, sondern aus Sicht der Belange des Tierschutzes gerichtlich überprüfbar werden.

Ein Klagerecht für ausgewählte Tierschutzverbände ist zudem auf Grund der Fachkenntnisse des jeweiligen Verbandes sinnvoll. Sie können die Interessen der Tiere fachkundig vertreten.

Es könnte außerdem sicherstellen, dass Verwaltungsentscheide auf dem Gebiet des Tierschutzrechts sorgfältiger vorbereitet werden und die Verbände schon rechtzeitig in Entscheidungen der Behörden mit einbezogen werden.

Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände der Tatsache Rechnung zu tragen, dass für die Durchführung von Tierversuchen im Vergleich zu anderen tierschutzrelevanten Aktivitäten bereits erhebliche Genehmigungs- und Prüfungsvorgaben bestehen.

Die Erfahrung im Zuge des Verbandsklagerechts in Bremen zeigt, dass insbesondere im Bereich der Tierversuche nicht mit einer außerordentlich steigenden Zahl von Klagen zu rechnen ist, sondern Tierschutzargumente bereits in der Planungsphase oder auch vor Gericht mit einbezogen werden.

Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebung bisher keinen Gebrauch gemacht. Inzwischen haben mehrere Bundesländer die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes erkannt. Eine einheitliche bundesweite Regelung ist daher erforderlich.

